Stadtvertretung

der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2015-04-28

Dezernat/ Amt: II / Amt für Soziales und

Wohnen

Bearbeiter/in: Frau Müller Telefon: 545-2142

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

öffentlich

00328/2015

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung

Hauptausschuss

Ausschuss für Bildung, Sport und Soziales

Hauptausschuss

Stadtvertretung

Betreff

1. Pflegesozialplanung für die Landeshauptstadt Schwerin

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung nimmt die 1. Pflegesozialplanung der Landeshauptstadt Schwerin zustimmend zur Kenntnis.

Die im Bericht zusammengefassten Empfehlungen sind bei der weiteren Ausgestaltung der Pflegelandschaft als verbindliche Handlungsgrundsätze zu berücksichtigen.

Das Monitoring und die Fortschreibung der Pflegesozialplanung erfolgt weiterhin in einem breiten Beteiligungsprozess.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Nach § 5 Landespflegegesetz M-V sind die Landkreise und kreisfreie Städte verpflichtet, für den Bereich der Pflege eine Bestandsaufnahme und Entwicklungsprognose zu erstellen (kommunale Pflegesozialplanung). Durch Zuweisungsvertrag hat das Land für die Jahre 2014 und 2015 zusätzliche Mittel u.a. zur Finanzierung der Pflegesozialplanung zur Verfügung gestellt. Nach Durchführung des Vergabeverfahrens erhielt das "Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik" (ISG) zum 01.10.2014 den Auftrag die Planung zu erstellen. Die Erarbeitung des Berichts erfolgte in enger und kontinuierlicher Abstimmung zwischen dem ISG, dem Fachamt unter Einbeziehung interner und externer Experten. Es wurden die Zwischenergebnisse reflektiert und bewertet. Hinweise und Änderungen aus den Expertenrunden wurden in den Endbericht aufgenommen. Der Seniorenbeirat der Landeshauptstadt Schwerin war am gesamten Prozess beteiligt.

Der vorliegende Bericht zur 1. Pflegesozialplanung stellt den gegenwärtigen Stand der Pflegelandschaft in der Landeshauptstadt dar und prognostiziert auf der Grundlage der aktuellen Daten und der erwarteten demografischen Entwicklung bis zum Jahr 2030 die künftigen Bedarfe für die Pflegeangebote.

Die Pflegesozialplanung ist in regelmäßigen Abständen fortzuschreiben. Die breite Einbeziehung der Experten wird beibehalten, sie ist fachlich - inhaltlich unabdingbar. Ausgehend von den vorliegenden Ergebnissen sollen zeitnah vertiefende Untersuchungen zu folgenden Themen erfolgen:

- Weitere Umsetzung des Grundsatzes "ambulant vor stationär" unter besonderer Berücksichtigung des pflegerischen Entlassungsmanagements (Kliniken) und
- Gewinnung und Sicherung von ehrenamtlichen Engagement in der Pflege

Die Finanzierung soll aus den Mitteln des Zuweisungsvertrages 2015 erfolgen.

2. Notwendigkeit

Die Pflegesozialplanung ist eine Pflichtaufgabe der Kommune.

Die Erkenntnisse der 1. Pflegesozialplanung geben die Richtung für die zukünftige Entwicklung der Pflegelandschaft vor.

3. Alternativen

Keine

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

Bedarfsgerechte Versorgungsstrukturen im Bereich der Pflege verbessern die Lebensverhältnisse von pflegebedürftigen Menschen und deren Angehörigen.

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

Einrichtungen und Dienste der ambulanten, teilstationären und stationären Pflege sind Arbeitgeber und Dienstleister für die Region. Sie bieten ein großes Spektrum an pflegerischen Unterstützungen und Hilfen an, die in Summe eine erhebliche Wirtschaftsrelevanz haben.

6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität
Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant
ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)
⊠ nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe: ja/nein
b) Ist der Beschlussgegenstand aus anderen Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse und rechtfertigt zusätzliche Ausgaben:
c) Welche Deckung durch Einsparung in anderen Haushaltsbereichen / Produkten wird angeboten:
d) Bei investiven Maßnahmen bzw. Vergabe von Leistungen (z. B. Mieten):
Nachweis der Unabweisbarkeit – zum Beispiel technische Gutachten mit baulichen Alternativmaßnahmen sowie Vorlage von Kaufangeboten bei geplanter Aufgabe von als Aktiva geführten Gebäuden und Anlagen:
Betrachtung auch künftiger Nutzungen bei veränderten Bedarfssituationen (Schulneubauten) sowie Vorlage der Bedarfsberechnungen:
Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für das Vermögen der Stadt (Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik):
Grundsätzliche Darstellung von alternativen Angeboten und Ausschreibungsergebnissen:
e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung des aktuellen Haushaltes (inklusive konkreter Nachweis ergebnis- oder liquiditätsverbessernder Maßnahmen und Beiträge für Senkung von Kosten, z. B. Betriebskosten mit Berechnungen sowie entsprechende Alternativbetrachtungen):
f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung künftiger Haushalte (siehe Klammerbezug Punkt e):
<u>über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr</u>
Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: Keine
Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt:
Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:
☐ ja Darstellung der Auswirkungen:
⊠ nein

Anlagen:
Anlage 1 - Kurzfassung Pflegesozialplanung Schwerin Anlage 2 - 1. Pflegesozialplanung Landeshauptstadt Schwerin (Fassung vom 31.03.2015) Anlage 3 - Korrekturblatt zum Bericht der 1. Pflegesozialplanung Anlage 4 - überarbeitete Fassung der 1. Pflegsozialplanung (Stand 28.04.2015 unter Berücksichtigung der Korrekturen).
gez. Angelika Gramkow Oberbürgermeisterin